



Vorlage 2010

Allgemeine Verwaltung

Nr. 103

Geschäftszeichen: 10-024.211

21. Juli 2010

GR 28.07.2010 § 3 ö Beschluss

Thema

Wahl des Ersten Beigeordneten

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat entscheidet durch Wahl über die Bestellung von Herrn Bürgermeister Rainer **Lechner** zum Ersten Beigeordneten.
2. Im Falle seiner Wahl wird Herr Rainer **Lechner** im Beamtenverhältnis auf Zeit mit Wirkung vom 29. Juli 2010 für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ bestellt.

gez.
Bolay
Oberbürgermeister

gez.
Bischoff
ZD / Allgemeine Verwaltung

Erläuterungen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 (Vorlage Nr. 80) festgelegt, dass der Erste Beigeordnete gewählt wird, nachdem zuvor ein Bewerber für die frei gewordene Stelle des weiteren Beigeordneten gewählt wurde.

Mit der Wahl des Ersten Beigeordneten bestimmt der Gemeinderat die Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung des Oberbürgermeisters.

Die Beigeordneten vertreten den Oberbürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung „Erster Bürgermeister“ und ist der ständige allgemeine Stellvertreter des Oberbürgermeisters (§ 49 GemO, § 10 Hauptsatzung).

Grundsätze für das Wahlverfahren

Rechtsgrundlagen: - § 50 Abs. 2 GemO
 - § 37 Abs. 7 GemO
 - § 25 Abs. 2 Geschäftsordnung des GR

Grundsätze:

- Die Beigeordneten werden vom Gemeinderat gewählt.
- Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied (des GR) widerspricht.
- Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht.
- Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht die erforderliche absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- Die Stimmzettel für die Wahl sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.
- Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines städtischen Bediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.